

REGLEMENT DER KLUBS



SWISS
BASKETBALL

INHALTSVERZEICHNIS

Table des matières

KAPITEL 1: Aufnahme	3
Art. 1 Bedingungen	3
Art. 2 Aufnahmegesuch	3
Art. 3 Entscheid	3
Art. 4 Kaution	3
Kapitel 2 : Name des Klubs	4
Art. 5	4
Art. 5bis	4
Art. 6	4
Art. 7	4
Kapitel 3 : Rechte und Pflichten	4
Art. 8	4
Art. 9	4
Art. 10	4
Er ist dafür verantwortlich, dass die Reglemente und Entscheidungen von Swiss Basketball	4
oder seiner Organe sowie diejenigen des RV eingehalten werden.	4
Kapitel 4: Werbung	5
Art. 11	5
Art. 12	5
Art. 13	5
Art. 14	5
Kapitel 5 : Verlust der Anerkennung als Klub	6
Art. 15	6
Art. 16 Beurlaubung	6
Art. 17 Demission	6
Kapitel 6 : Fusion	7
Art. 18	7
Art. 19	7
Art. 20	7
Art. 21	7
Kapitel 7: Schlussbestimmungen	7

KAPITEL 1: Aufnahme

Art. 1 Bedingungen

Ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff. kann beim schweizerischen Basketballverband (Swiss Basketball) ein Gesuch um Aufnahme stellen (unter Bezugnahme auf Art. 6 der Statuten), insofern

- a. seine Statuten die Zugehörigkeit zu Swiss Basketball und zum Regionalverband regeln,
- b. seine Statuten den Sitz des Klubs sowie seinen Zweck und die Funktionsweise seiner Organe regeln,
- c. Der Vorstand von Swiss Basketball kann auch andere juristische Gruppierungen zulassen.

Art. 2 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch kann jederzeit über den Regionalverband, der der Verein angehört, an Swiss Basketball geschickt werden. Es müssen folgende Dokumente und Informationen eingereicht werden:

- a. Name des Klubs;
- b. Statuten;
- c. Liste der Vorstandsmitglieder;
- d. Aufnahmebestätigung des betroffenen Regionalverbandes;
- e. Bestätigung, dass mindestens eine Mannschaft an einer kantonalen, regionalen oder nationalen Meisterschaft teilnimmt.

Art. 3 Entscheid

Der Vorstand behandelt das Gesuch, welches bei Annahme gemäss Art. 9.2 al. e der Statuten der Delegiertenversammlung zur Ratifizierung unterbreitet wird.

Art. 4 Kaution

Bei seiner Aufnahme muss der Klub eine Kaution von Fr. 500.- einbezahlen, welche Swiss Basketball während der Mitgliedsdauer behalten wird.

Kapitel 2 : Name des Klubs

Art. 5

Der Name kann unter Vorbehalt der Bestimmungen des betroffenen RV frei gewählt werden.

Art. 5bis

Es dürfen Namen gewählt werden, welche den gleichen Ortsnamen beinhalten und sich durch eine weitere Bezeichnung von Klubs in der gleichen Ortschaft unterscheiden. Es muss jedoch ein Element aufgenommen werden, das eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Vereinen ermöglicht.

Art. 6

Ein Klub kann seinen Namen am Ende einer Saison ändern. Das Gesuch muss vor dem 31. Mai der laufenden Saison an Swiss Basketball gerichtet werden. Der zuständige RV muss seine Stellungnahme dazu geben.

Art. 7

Ein Mitglied der Direktion teilt dies schriftlich dem Klub und dem RV mit.

Kapitel 3 : Rechte und Pflichten

Art. 8

Der Klub ist den Zentralstatuten unterstellt, insbesondere der Klausel in Art. 17.4 der Statuten sowie den Reglementen von Swiss Basketball.

Art. 9

Für jede Person die eine Funktion im Klub ausübt, muss eine Lizenz gelöst werden.

Art. 10

Er ist dafür verantwortlich, dass die Reglemente und Entscheidungen von Swiss Basketball oder seiner Organe sowie diejenigen des RV eingehalten werden.

Kapitel 4: Werbung

Art. 11

Die Klubs haben das Recht, Werbeverträge mit Unternehmen abzuschliessen. Swiss Basketball wird sich aus allfälligen Streitigkeiten (mit Behörden, Hallenbesitzern, Medien, anderen Klubs oder betroffenen Firmen) heraushalten, die sich für einen Klub in Zusammenhang mit einem Werbevertrag mit einem Unternehmen ergeben könnten.

Art. 12

Die Werbebotschaft darf für die Spieler, Schiedsrichter, Offiziellen und Zuschauer keinen Anlass zu Verwirrung geben.

Art. 13

Für Mannschaften, die an einem internationalen Wettkampf (Europa oder weltweit) teilnehmen, gelten prioritär die Bestimmungen der internen Reglemente und des Europacups der FIBA.

Art. 14

Die Ausrüstung und sonstige Bekleidung der Spieler und Offiziellen darf keine Werbung tragen, welche :

- a. eine zweideutige Aussage hat;
- b. für Tabak wirbt;
- c. für Produkte wirbt, die für die Jugend schädlich sein könnten

Kapitel 5 : Verlust der Anerkennung als Klub

Art. 15

Der Klub verliert seine Anerkennung bei Swiss Basketball durch Demission, durch Auflösung, durch Ausschluss, der durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 9.2 al. e der Statuten entschieden wurde

Art. 16 Beurlaubung

Ein Klub kann sich bei seinem RV für eine Saison (ausnahmsweise für 2 Saisons) beurlauben lassen. Das Gesuch muss via den betroffenen RV vor dem 31. Mai der laufenden Saison an Swiss Basketball gerichtet werden.

Während des Urlaubs sind die finanziellen Verpflichtungen des Klubs ausgesetzt.

Wenn ein Klub nach der Beurlaubungszeit nicht mehr aktiv ist, gilt er als aufgelöst

Art. 17 Demission

Ein Klub kann auf den 31. Mai der laufenden Saison via den RV, dem er angeschlossen ist bei Swiss Basketball seine Demission einreichen.

Bei einer Demission, Auflösung oder Ausschluss wird die Kautions innerhalb von 30 Tagen zurückbezahlt, insofern der Klub allen seinen finanziellen Verpflichtungen bei allen Organen von Swiss Basketball nachgekommen ist. Im gegenteiligen Fall wird eine Abrechnung erstellt und dem Klub zugestellt; wenn der Klub innert 30 Tagen diese Abrechnung nicht beanstandet, wird davon ausgegangen, dass er damit einverstanden ist und der Saldo der Kautions wird ihm ausbezahlt.

Kapitel 6 : Fusion

Art. 18

Ein oder mehrere Klubs können am Saisonende fusionieren

Art. 19

Die Fusion kann stattfinden durch:

- a. Auflösung der beteiligten Klubs gefolgt von der Gründung eines neuen Klubs. Der neue Klub darf in der Kategorie eines der aufgelösten Klubs spielen.
- b. Übernahme eines oder mehrerer Klubs durch Übernahme von Aktiven und Passiven; der Klub spielt in der gleichen Kategorie weiter wie vorher.

Art. 20

Das Fusionsgesuch muss an Swiss Basketball vor dem 31. Mai der laufenden Saison gerichtet werden. Es muss folgende Dokumente enthalten:

- a. Protokoll der GV jedes involvierten Klubs, mit der Willensbezeugung zur Fusion, mit der Verwendung der Aktiven und Passiven.
- b. Zusage des Vorstandes jedes Klubs, allen abwanderungswilligen Spielern die Freigabe zu erteilen.
- c. Stellungnahme des betreffenden RV.

Art. 21

Jede Fusion muss durch die den Vorstand genehmigt werden. Klubs, die sich durch eine Fusion auflösen, müssen sich zum Zeitpunkt des Gesuches aller statutarischen und finanziellen Verpflichtungen entledigt haben.

Kapitel 7: Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde am 12. Juni 2021 durch die Delegiertenversammlung genehmigt und tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.